

Die Satzungsänderung betrifft folgende Paragraphen und Texte:

Aktuell	Neu
§ 11 Mitgliederversammlung	§ 11 Mitgliederversammlung
<p>3. Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig einmal im Jahr einberufen.</p> <p>Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird.</p>	<p>3. Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig einmal im Jahr in der Regel im vierten Quartal im Oktober/November einberufen.</p> <p>Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird.</p>
	<p>3a. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation als virtuelle Mitgliederversammlung per Telefon- oder Videokonferenz sowie auch als hybride Mitgliederversammlung in Form einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Telefon-/Videokonferenzteilnehmern durchgeführt werden. Über die Art und Weise der Durchführung entscheidet der Vorstand.</p>
<p>4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht unter Angabe inhaltlich wichtiger Tagesordnungspunkte in Form einer Veröffentlichung in den in Würzburg erscheinenden Tageszeitungen „Main-Post“ und „Fränkisches Volksblatt“. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.</p>	<p>4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung.</p> <p>Der Termin wird auf der Homepage der DJK Würzburg und zusätzlich per Aushang im DJK Sportzentrum veröffentlicht.</p> <p>Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.</p>

Die Satzungsänderung betrifft folgende Paragraphen und Texte:

Aktuell	Neu
§ 13 Ablauf der Mitgliederversammlung	§ 13 Ablauf der Mitgliederversammlung
<p>3. Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.</p>	<p>3. Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.</p>

Aktuell	Neu
§ 19 Wahlen	§ 19 Wahlen
<p>5. Für Wahlen ist ein Wahlvorstand aus drei Personen zu bilden. Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen per Akklamation, geheime Abstimmungen nur, wenn mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie beantragen.</p>	<p>5. Für Wahlen ist ein Wahlvorstand aus drei Personen zu bilden. Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen per Akklamation, geheime Abstimmungen nur, wenn mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie beantragen.</p>

Die Satzungsänderung betrifft folgende Paragraphen und Texte:

Aktuell	Neu
§ 14 Vorstand	§ 14 Vorstand
<p>2. Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem/der Vorsitzenden - zwei stellvertretenden Vorsitzenden - dem Vorstand Finanzen 	<p>2. Der geschäftsführende Vorstand besteht nach § 26 BGB aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem/der Vorsitzenden - zwei stellvertretenden Vorsitzenden - dem Vorstand Finanzen
<p>3. Weitere Vorstandsmitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jugendleiterin/Jugendleiter - Geistlicher Beirat/Geistliche Beirätin <p>Die Jugendleitung wird gemäß der Jugendordnung des Vereins beim Vereinsjugendtag gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Geistliche Beirat wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat Würzburg vom Vorstand bestellt.</p>	<p>3. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jugendleiterin/Jugendleiter - Geistlicher Beirat/Geistliche Beirätin - Geschäftsführerin/Geschäftsführer - Beisitzer auf Vorschlag vom Vorstand <p>Die Jugendleitung wird gemäß der Jugendordnung des Vereins beim Vereinsjugendtag gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Geistliche Beirat wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat Würzburg vom Vorstand bestellt</p>
<p>8. Der Vorstand bespricht sich, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder eine Besprechung beantragen. Er sollte mindestens vier Mal im Jahr zu einer Sitzung zusammenkommen.</p>	<p>8. Der geschäftsführende Vorstand bespricht sich, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder eine Besprechung beantragen. Er sollte mindestens vier Mal im Jahr zu einer Sitzung zusammenkommen.</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich per elektronischer Kommunikation sowie in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Telefon-/Videokonferenzteilnehmern fassen, wenn kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</p>

Die Satzungsänderung betrifft folgende Paragraphen und Texte:

Aktuell	Neu
§ 15 Beirat	§ 15 Beirat
<p>5. Der Beirat soll jährlich wenigstens vier Sitzungen halten. Er ist vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von zur Beratung besonders wichtiger Fragen spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich einzuberufen. Themen sowie Anträge sind schriftlich mindestens 1 Woche vor der Sitzung dem Vorstand vorzulegen.</p>	<p>5. Der Beirat soll jährlich wenigstens vier Sitzungen halten. Er ist vom geschäftsführenden Vorstand von zur Beratung besonders wichtiger Fragen spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich einzuberufen. Themen sowie Anträge sind schriftlich mindestens 1 Woche vor der Sitzung dem Vorstand vorzulegen. Der Beirat kann Beschlüsse auch schriftlich per elektronischer Kommunikation sowie in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Telefon-/Videokonferenzteilnehmern fassen. Über die Art und Weise der Durchführung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.</p>